

## Anhang 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag Nr. **XXXX.XX**

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BLS Cargo AG für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr

– Gültig ab 01.01.2020 –

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>1. Geltungsbereich</b></p> <p>1.1. Die AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse/Leistungen der BLS Cargo AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>1.2. Ergänzend zu den AGB gelten</p> <p>1.2.1. für den nicht grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr in der Schweiz das Gütertransportgesetz und -verordnung;</p> <p>1.2.2. für den grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Allgemeine Bedingungen ABB-CIM, Handbücher, insbesondere GLV-CIM, etc.</p> <p>1.3. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen“ (AVV).</p> <p>1.4. Es gilt jeweils die beim Abschluss des Leistungsvertrages gültige Version der AGB.</p> <p>1.5. Von den AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.</p> <p>1.6. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, als die vorliegenden, gelten nur insoweit, als die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.</p> <p>1.7. Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austausches von Vertrags- und Leistungsdaten ist in einem separaten schriftlichen Vertrag zu regeln.</p> <p><b>2. Angebote und Leistungsverträge</b></p> <p>2.1. Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gültigkeitsdauer von Angeboten 60 Tage ab Versand durch die BLS Cargo AG.</p> <p>2.2. Grundlage für die durch die BLS Cargo AG zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschliessender Leistungsvertrag (Beförderungsvertrag, etc.). Dieser Vertrag enthält die wesentlichen Daten, welche für die Leistungserbringung erforderlich sind.</p> <p>2.3. Sofern nicht anders vereinbart hat der Leistungsvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten. Sofern kein Leistungsvertrag unterschrieben wurde, der Kunde aber eine auf die Offerte bezogene Sendung aufgegeben hat, gilt die letzte abgegebene Offerte mit einer Laufzeit von 12 Monaten.</p> | <p>2.4. Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen des Leistungsvertrags bedürfen der Schriftform und gelten erst nach der schriftlichen Bestätigung der BLS Cargo AG.</p> <p>2.5. Treten nach Abgabe eines Angebotes oder nach Abschluss eines Leistungsvertrages wirtschaftliche, politische oder technische Umstände ein, die für die BLS Cargo AG bei Erstellung der Angebote und Vereinbarungen nicht vorhersehbar waren und die sich ihrer Kontrolle entziehen und die die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Angebote wesentlich beeinträchtigen, kann BLS Cargo AG schriftlich eine Anpassung der Angebote und Vereinbarungen verlangen.</p> <p><b>3. Durchführung von Beförderungen</b></p> <p>3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief nach Muster BLS Cargo AG (in der Regel der CIM-Frachtbrief oder der CUV-Wagenbrief) auszustellen bzw. sind die entsprechenden Frachtbriefe oder Wagenbriefe rechtzeitig an die BLS Cargo AG zu übermitteln.</p> <p>3.2. Der Frachtbrief oder Wagenbrief gilt als Beforderungsauftrag.</p> <p>3.3. Der Beforderungsauftrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen im Leistungsvertrag. Wenn Züge und / oder Wagen vom Absender oder vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen werden, so ersucht BLS Cargo AG den Absender bzw. Empfänger um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von BLS Cargo AG müssen vom Kunden übernommen werden.</p> <p>3.4. Die BLS Cargo AG ist berechtigt, Züge und / oder Wagen abzustellen. Müssen Züge bzw. Wagen aufgrund Verschuldens des Kunden auf Infrastrukturen Dritter abgestellt werden, werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p> <p>3.5. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die korrekte Verladung, Entladung und Umschlag von Ladegütern und Ladeeinheiten mit den dafür eingesetzten Wagen sowie den dafür vorgesehenen Ladungssicherungen. Insbesondere sind Lastverteilungen und entsprechende Radsatzlastverhältnisse zwingend einzuhalten. Es gelten dabei die UIC Verladerichtlinien, Weisungen des Beförderers sowie nationale Vorschriften erlassen durch UIC Fachgremien. BLS Cargo AG ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheit auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.</p> |
|---|---|

- 3.6. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus 3.5, besteht insbesondere eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht, die Lastverteilung oder das Radsatzlastverhältnis überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, ist der Kunde verpflichtet, sofort Abhilfe zu schaffen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann BLS Cargo AG selber oder durch Dritte auf Kosten des Kunden Abhilfe schaffen.
- 3.7. Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 § 1 CIM.
- 3.8. BLS Cargo AG kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen.

#### 4. Güterwagen

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen gemäss Anhang G (ATMF) des COTIF einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (ECM) unterliegen und teilt BLS Cargo AG diese ECM Stelle vor Abschluss des Leistungsvertrags diese ECM Stelle mit. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Kunde der BLS Cargo unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2. Der Kunden ist verpflichtet, dass die durch ihn gestellten Wagen sämtliche Rechtsvorschriften in sämtlichen vom Transport betroffenen Ländern vollständig erfüllen (bspw. Vorschriften über die Einhaltung von Lärmemissionsgrenzwerten).
- 4.3. Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist oder eine andere Rechtsvorschrift nicht erfüllt, so kann BLS Cargo AG diesen Wagen vom Transport ausschliessen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen werden vollumfänglich dem Kunden weiterbelastet.
- 4.4. Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV, und BLS Cargo AG wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.
- 4.5. BLS Cargo stellt auf Wunsch des Kunden geeignete Wagen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, die von BLS Cargo überlassenen Wagen sorgfältig und fachgerecht sowie ausschliesslich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 4.6. Der Kunde hat alle Güterwagen – seien es von ihm oder von der BLS Cargo gestellte Wagen – jeweils vor Beladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu überprüfen und BLS Cargo AG über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.7. Der Kunde haftet in jedem Fall für alle Schäden an Güterwagen, die in seinem Gewahrsam, vor allem beim Be- oder Entlad durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Haftung umfasst dabei auch alle Folgekosten, wie z.B. die Überfuhr in die Werkstatt, Reparaturen oder Gutachten. Der Kunde hat Beschädigungen und/oder Unfälle in seinem Gewahrsam unverzüglich an BLS Cargo AG zu melden und

geeignete Beweis-/ Dokumentationsstücke zu sichern und beizubringen.

- 4.8. Falls von BLS Cargo AG gestellte Wagen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung stehen aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen (z.B. durch Beschädigungen, Fehlbelad oder Verzögerungen im Betriebsablauf), besteht kein Anspruch auf Minderung des Transportpreises.
- 4.9. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von BLS Cargo AG gestellten Wagen nach ihrem Einsatz zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Übergabeort verwendungsfähig und gereinigt zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung stellt BLS Cargo AG dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

#### 5. Haftung

- 5.1. BLS Cargo AG haftet ausschliesslich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche werden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gemäss Gütertransportgesetz und –verordnung sowie CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche.
- 5.2. Im Falle von Verkehrsbeschränkungen, etwa durch höhere Gewalt, infrastrukturelle Behinderungen oder behördliche Anordnung, kann die Leistungserbringung, insbesondere die Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden und die BLS Cargo AG haftet in keinem Fall für daraus entstandene Schäden.
- 5.3. Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, sowie für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlerhaften Angaben im Beförderungsauftrag, in Zollformularen oder bei den Instandhaltungsangaben.
- 5.4. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln verursacht hat. Zudem haftet er für sämtliche Schäden und daraus entstehenden Mehraufwand von BLS Cargo AG, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde gestellt hat, zurückzuführen sind und hat die BLS Cargo AG für Schäden Dritter vollumfänglich schadlos zu halten.
- 5.5. Der Kunde haftet für Fehler und Versäumnisse seiner Hilfspersonen wie für seine eigenen.
- 5.6. Der Kunde hat der BLS Cargo AG allfällige Leistungsstörungen, insbesondere einen Verlust oder eine Beschädigung, sofort zu melden und geltend zu machen und ihr Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben. In jedem Fall erlöschen allfällige Ansprüche gegen die BLS Cargo AG, sofern diese nicht innert dreissig Tagen seit Leistungserbringung geltend gemacht werden.
- 5.7. Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen, hat er den, der BLS Cargo AG dadurch verursachten Schaden voll zu ersetzen.

## **6. Gefahrgut**

- 6.1. Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften für die Beförderung von Gefahrgütern mit der Eisenbahn (insbesondere RID) zu beachten.
- 6.2. Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an schriftlich vereinbart ist.
- 6.3. Gefahrgut wird von der BLS Cargo AG nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Beförderungsmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 6.4. Der Kunde stellt BLS Cargo AG im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlungen gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind.
- 6.5. BLS Cargo AG hat das Recht, gewisse Gefahrgutkategorien vom Transport auszuschliessen. Näheres wird im Leistungsvertrag geregelt

## **7. Zahlungsvermerke, Rechnungsstellung und Zahlung**

- 7.1. Wenn kein Zahlungsvermerk vereinbart ist, werden die Kosten vom Absender getragen.
- 7.2. Rechnungen sind innert 30 Tagen (Verfalltag) zahlbar; Rückbehalte und Verrechnung sind unzulässig. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung von BLS Cargo AG bedarf. Der Verzugszins beträgt 6% per annum. Dem Kunden wird zudem für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 50.00 verrechnet.
- 7.3. Die BLS Cargo AG kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.

## **8. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**

- 8.1. Der Kunde hat die für die Einhaltung sämtlicher Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften notwendigen Angaben (je nach Vorgabe in elektronischer Form oder Papierform) und Unterlagen rechtzeitig der BLS Cargo AG beizubringen. Bei unzureichenden, fehlenden

oder verspäteten Angaben und deren daraus resultierenden Konsequenzen haftet ausschliesslich der Kunde. Die BLS Cargo AG ist vollumfänglich schadlos zu halten.

- 8.2. Sofern BLS Cargo AG die Zollabwicklung vertraglich übernimmt, hat der Kunde der BLS Cargo für diese Leistungen sowie für Verzögerungen, die nicht von BLS Cargo AG zu vertreten sind, eine Entschädigung zu entrichten
- 8.3. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Güter, welche besonderen Einschränkungen oder Bewilligungsverfahren in einem der vom Transport betroffenen Ländern unterliegen, selbst verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere Handelskontrollpflichten, Sicherheitsvorgaben sowie sonstige Zoll- oder Verwaltungsvorschriften, wie bspw. Abfall-, Güterkontroll-, Embargo- sowie Kriegsmaterialgesetzgebung. BLS Cargo ist nicht verpflichtet den Inhalt von Sendungen im Hinblick auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Der Kunde hält die BLS Cargo im Falle von Verstössen vollumfänglich schadlos.

## **9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 9.1. Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und BLS Cargo AG unterliegt unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Bestimmungen schweizerischem Recht bzw. zwingend internationalen gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.2. Für alle sich aus Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Bern/Schweiz.

## **10. Vertraulichkeit**

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich angegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Informationen als solche zu behandeln, insbesondere nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

## **11. Anpassungen**

Die BLS Cargo AG behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Widerspruchsrecht zu. Übt er dieses Recht nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Bekanntgabe der Anpassung aus, gelten die Änderungen als akzeptiert.